



AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven im Ortsteil Kleingladbach, Stephanusstraße;
hier: Inkrafttreten
2. Bebauungsplan 6-211-0, Ratheim, Burgstraße/Kirchenbruch
hier: Inkrafttreten
3. Bebauungsplan 5-203-0, Hilfarth, Breite Straße;
hier: Inkrafttreten
4. Bekanntmachung der Satzung vom 14.04.2021 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten sowie der Mittagsverpflegung in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hückelhoven (Offene Ganztagschulen, OGS) vom 09.05.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.05.2020

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung
Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung
Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik
„Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

**Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in
Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert
werden.**

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

**Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven,
Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an
info@hueckelhoven.de zu richten.**

Bekanntmachung

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven im Ortsteil Kleingladbach, Stephanusstraße; hier: Inkrafttreten

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 16.12.2020 vom Rat der Stadt Hückelhoven beschlossen. Sie hat folgende Änderung zum Inhalt:

bisherige Darstellung	neue Darstellung
------------------------------	-------------------------

Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche
-------------------------------	---------------

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Genehmigung:

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 05.03.2021, Az.: 35.2.11-53-14/21 die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Hückelhoven am 16.12.2020 beschlossene 51. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag

gez.

Michallik“

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung).

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

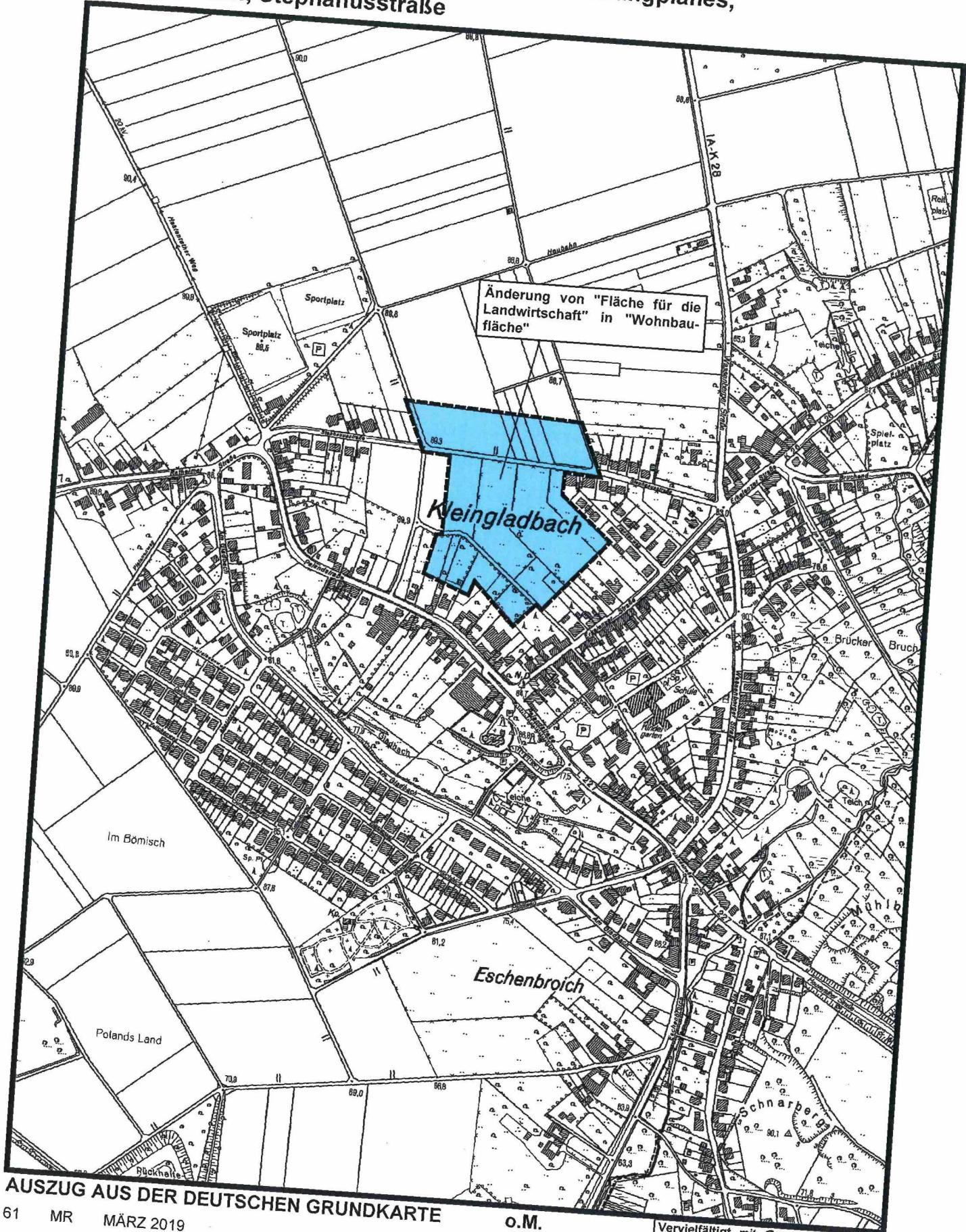
Hückelhoven, den 22.03.2021

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich 51. Änderung des Flächennutzungsplanes, Kleingladbach, Stephanusstraße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

O.M.

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

„Abl. Hü. 2021, Nr. 06, S. 44“

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 6-211-0, Ratheim, Burgstraße/Kirchenbruch;
hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 14.04.2021 den Bebauungsplan 6-211-0, Ratheim, Burgstraße/Kirchenbruch gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Hierbei handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 6-211-0, Ratheim, Burgstraße/Kirchenbruch sowie die Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

- § 39 BauGB (Vertrauensschaden)
- § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
- § 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)
- § 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)
- § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 5-204-0, Hilfarth, Blumenstraße (West), Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 5-204-0, Hilfarth,
Blumenstraße (West) gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechts-
verbindlich.

Hückelhoven, den 15.04.2021

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

„Abl. Hü. 2021, Nr. 06, S. 47“

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 5-203-0, Hilfarth, Breite Straße;
hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 14.04.2021 den Bebauungsplan 5-203-0, Hilfarth, Breite Straße gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Hierbei handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 5-203-0, Hilfarth, Breite Straße sowie die Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

- § 39 BauGB (Vertrauensschaden)
- § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
- § 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)
- § 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)
- § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

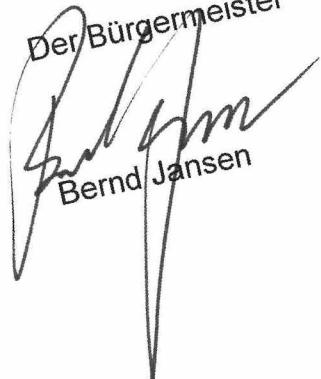
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 5-203-0, Hilfarth, Breite Straße, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 5-203-0, Hilfarth, Breite Straße
gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

Hückelhoven, den 15.04.2021

Der Bürgermeister

Bernd Jansen

„Abl. Hü. 2021, Nr. 06, S. 50“

Bekanntmachung

Satzung vom 14.04.2021 zur Änderung der SATZUNG

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten sowie der Mittagsverpflegung in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hückelhoven (Offene Ganztagschulen, OGS) vom 09.05.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.05.2020

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 14.04.2021 aufgrund des § 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 916), § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV NRW .2005, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. September 2020 (GV. NRW. S. 890), § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 894) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Höhe der OGS-Beiträge

- (1) Der OGS-Beitrag besteht aus dem Elternbeitrag für die Betreuung der Kinder sowie aus der Essenspauschale in Höhe von 59,00 €.
- (2) Der monatliche OGS-Beitrag gemäß § 7 dieser Satzung berechnet sich wie folgt:

Einkommensgruppe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag	Essenspauschale	OGS-Beitrag
1	bis 18.000 €	0,00 €	59,00 €	59,00 €
2	bis 27.000 €	0,00 €	59,00 €	59,00 €
3	bis 38.000 €	50,00 €	59,00 €	109,00 €
4	bis 50.000 €	85,00 €	59,00 €	144,00 €

5	bis 62.000 €	130,00 €	59,00 €	189,00 €
6	bis 79.000 €	150,00 €	59,00 €	209,00 €
7	über 79.000 €	170,00 €	59,00 €	229,00 €

"

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 14.04.2021



Bernd Jansen
Bürgermeister